

15. 7. 80

## Briefwahlunterlagen müssen freie Wahl sicherstellen

khb KASSEL, 14. Januar. In einem auch für die politischen Wahlen bedeutungsvollen Normenkontrollverfahren hat am Montag der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel grundsätzlich entschieden, daß die Briefwahl für die Wahlen der Selbstverwaltungsorgane der hessischen Hochschulen nicht generell gegen das allgemeine Wahlrecht verstößt. Die automatische Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl an die Wahlberechtigten ist jedoch unzulässig, weil dadurch die Unmittelbarkeit der Wahl beeinträchtigt wird. Die Wahlordnung der Technischen Hochschule in Darmstadt vom 28. März 1979 wurde insoweit vom Verwaltungsgerichtshof für ungültig erklärt. (Aktenzeichen: 6 M 1779).

Der Verwaltungsgerichtshof folgte damit dem Antrag eines Studenten der Hochschule, der einwandte, die automatische Zusendung der Briefwahlunterlagen öffne der mißbräuchlichen Verwendung Tür und Tor, zumal viele Studenten keinen eigenen Briefkasten hätten. Ferner werde dadurch radikalen politischen Gruppierungen Gelegenheit zur unzulässigen Wahlbeeinflussung gegeben.

Nach Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch die Briefwahl als Regelwahl zulässig, wenn gewährleistet ist, daß sich die Wahlberechtigten frei und ohne jede Beschränkung entscheiden und wählen können. Daran fehle es aber bei der TH in Darmstadt. Die Wahlberechtigten hätten dort zwar die Möglichkeit zur direkten Wahl an der Urne, müßten dabei allerdings die ihnen vorher zugesandten Briefwahlunterlagen mitbringen.

K  
W.